



Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO

Die vorliegende Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit („GVV“) gilt für die Verarbeitungsmaßnahmen personenbezogener Daten durch die GLOBEGURU GmbH, Ralf Versteegden, Große Bleichen 10, 20354 Hamburg (nachfolgend „GLOBEGURU“) und den Kunden (nachfolgend „Kunde“) (gemeinsam nachfolgend „Parteien“ oder „Verantwortliche“), die gegenüber Nutzern der White Label Landingpage in Erfüllung des Hauptvertrages erbracht werden.

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 1.1 Zwischen den Parteien besteht ein Lizenzvertrag mittels derer der Kunde seinen Endkunden ermöglichen kann, ihn und seine Produkte im Rahmen von persönlichen Beiträgen in den sozialen Netzwerken zu posten und zu erwähnen und ihnen hierfür als Gegenleistung Rabatt- oder Vorteils-Codes für den nächsten Einkauf in seinem Onlineshop einzuräumen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“). Hinsichtlich einiger Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Datenverarbeitungen über die White Label Landingpage in Bezug auf personenbezogene Daten der Nutzer (nachfolgend „**Daten**“) treffen die Parteien gemeinsame und in Ziff. 2 dieser Vereinbarung näher dargestellten Zwecke. Hierfür bestimmen sie die Art & Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam. Aus diesem Grund besteht zwischen den Parteien eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Gemeinsame Verantwortlichkeit bedeutet, dass beide Parteien für die betroffenen Datenverarbeitungsprozesse (siehe auch Ziff. 2) „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO sind. Das führt insbesondere dazu, dass beide Parteien gegenüber den Personen, deren Daten sie verarbeiten („**betroffene Person**“) die aus der DSGVO, insbesondere aus den Art. 12 ff. DSGVO, stammenden Pflichten, wie etwa die Auskunftspflicht, die Löschpflicht etc., haben.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der gemeinsamen Verarbeitung von Daten im Rahmen der Zusammenarbeit und in Ergänzung des Hauptvertrages. Sie konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach dem anwendbarem Datenschutzrecht.
- 1.3 Bei der Nutzung der White Label Landingpage, die GLOBEGURU für den Kunden bereitstellt, werden personenbezogene Daten verarbeitet. Sämtliche hierbei laufenden Prozesse der Datenerhebung, -speicherung, -weitergabe und -verarbeitung in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Besuch eines Nutzers der White Label Landingpage verarbeitet werden, ist jede Partei eigenständig verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit die Parteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung.
- 1.4 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

2. Zuständigkeiten - Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1 Die Datenverarbeitung, die im Rahmen der Bereitstellung der technischen Nutzung auf der White Label Landingpage stattfindet, also die Datenverarbeitung, die durch die Bereitstellung von Analysetools, das Hosting, die Verbindung mit Drittdiensten etc. erfolgt im Zuständigkeitsbereich und in der Verantwortung von GLOBEGURU als technischem Dienstleister des Kunden.
- 2.2 Die Datenverarbeitung, die im Rahmen sämtlicher Interaktionen zwischen Nutzern und dem Kunden über die White Label Landingpage stattfindet, also die Kommunikation über Kontaktaufnahmemöglichkeiten, die Interaktion über Social Media Pages, die Inanspruchnahme der inhaltlichen Leistungen der White Label Landingpage etc., erfolgt im Zuständigkeitsbereich und in der Verantwortung des Kunden.



3. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 3.1 Jede Partei fertigt Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, an und bewahrt diese entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus.
- 3.2 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung die Grundsätze der DSGVO eingehalten werden.
- 3.3 Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Land außerhalb der EU / des EWR muss zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt werden und darf nur dann erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen.
- 3.4 Die Parteien stimmen Löschfristen für gemeinschaftlich verantwortete Datenverarbeitungen einvernehmlich und unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ab. Die Löschungen sind von der löschenden Partei zu protokollieren.

4. Information der betroffenen Person nach Art. 13, 14 und 26 DSGVO

Die Erfüllung der Informationspflichten von betroffenen Personen liegt jeweils im Verantwortungsbereich (siehe oben unter Ziff. 2) des jeweiligen Verantwortlichen.

5. Sicherstellung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, den Betroffenenrechten nach Art. 15 ff. DSGVO entsprechend ihrer Verantwortlichkeit (siehe oben Ziff. 2) nachzukommen. Im Zweifel haben sich die Parteien über Auskunftsverlangen etc. gegenseitig zu informieren und zu unterstützen. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die Informationen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gegenseitig zur Verfügung oder leiten das Ersuchen unverzüglich weiter. Die Parteien benennen hierfür einen zuständigen Ansprechpartner.
- 5.2 Verlangt eine betroffene Person die Löschung ihrer Daten, informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig, damit die jeweils andere Partei die Möglichkeit hat, der Löschung nachzukommen oder aus berechtigtem Grund zu widersprechen. Im Zweifel stimmen sich die Parteien hierzu ab.

6. Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Die Parteien stellen sicher, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so zu implementieren und durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen anwendbarer Datenschutzbestimmungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen jederzeit gewährleistet ist.
- 6.2 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowohl dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung als auch gesetzlichen Änderungen unterliegen, sind die Parteien nach



vorheriger Mitteilung an die andere Partei berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird. Die Umsetzung erheblicher Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen.

- 6.3 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellen.

7. Auftragsverarbeitung

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern eine den Anforderungen von Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
- 7.2 Auftragsverarbeiter sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung auszuwählen, wobei insbesondere die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen als Bewertungskriterien der Eignung heranzuziehen sind. Jeder Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmern die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei den jeweiligen Unterauftragnehmern erfüllt werden.
- 7.3 Sofern ein außerhalb der EU oder des EWR ansässiger Drittanbieter beauftragt werden soll, findet Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung entsprechend Anwendung.

8. Vorgehen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 8.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO, die im Rahmen der unter diesem GVV geregelten Verarbeitungsmaßnahmen geschieht (nachfolgend „**Datenschutzvorfall**“), werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig informieren und bei einer Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO, sowie bei der Aufklärung und Beseitigung gegenseitig unterstützen.
- 8.2 Die Prüfung und Bearbeitung eines Datenschutzvorfalles, einschließlich der Erfüllung aller anschließend nach Art. 33 ff. DSGVO gebotenen Maßnahmen, obliegt derjenigen Partei, in deren Wirkungsbereich sich der Datenschutzvorfall ereignet hat. Meldungen an die Aufsichtsbehörde sind soweit möglich vorab zwischen den Parteien abzustimmen.

9. Allgemeine Pflichten

- 9.1 Die Parteien werden sich bei der Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Festlegungen sowie anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen.
- 9.2 Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelwerke vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen und die Beachtung solcher dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.



- 9.3 Die Parteien sind zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Sollte eine gesetzliche Pflicht zur Benennung nicht bestehen, wird ein alternativer Ansprechpartner benannt. Ein Wechsel der oder des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners ist der anderen Partei mitzuteilen.
- 9.4 Die Parteien erklären, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen, die personenbezogene Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit verarbeiten oder in sonstiger Weise mit ihnen in Kontakt kommen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen und dass sie in die für sie relevante Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen wurden.
- 9.5 Die Parteien sind berechtigt, sich im Rahmen einer jährlichen gegenseitigen Überprüfung von der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu überzeugen. Die Durchführung einer solchen Überprüfung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zwischen den Parteien abzustimmen. Geschäftsgeheimnisse müssen nicht offenbart werden. Betriebs- und Geschäftsabläufe dürfen durch die Überprüfung nicht gestört werden.
- 9.6 Sofern ein Verantwortlicher eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO zu Verarbeitungstätigkeiten durchführt, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, wird der andere Verantwortliche bei der Datenschutzfolgeabschätzung unterstützend zur Seite stehen. Er hat die dafür erforderlichen Informationen bereitzustellen, es sei denn der die Datenschutzfolgeabschätzung durchführende Verantwortliche verfügt bereits über diese Informationen. Das Ergebnis der Datenschutzfolgeabschätzung ist dem anderen Verantwortlichen in Textform zur Verfügung zu stellen.

10. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 10.1 Die Parteien werden sich gegenseitig informieren, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde hinsichtlich einer Datenverarbeitung, die von dieser Vereinbarung erfasst ist, an sie wendet.
- 10.2 Die Parteien stimmen überein, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen.

11. Haftung und Freistellung

- 11.1 Beide Parteien haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der betroffenen Person.
- 11.2 Soweit die Parteien zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person gemeinsam verpflichtet sind, bleibt der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- 11.3 Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei nur für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung nach Ziffer 2 entstanden ist.
- 11.4 Im Innenverhältnis zwischen den Parteien und eventuell eingesetzten Auftragsverarbeitern haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er seinen durch die DSGVO oder durch den Auftragsverarbeitungsvertrag auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder rechtmäßig erteilte Anweisungen der Parteien nicht befolgt hat und dadurch der Schaden verursacht worden ist.



11.5 Die Regelungen aus Ziffer 11.2 bis 11.4 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass gegen einen oder beide gemeinsam Verantwortlichen ein Bußgeld verhängt wird.

11.6 Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Beide Parteien können den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

12.2 Bei unerheblichen Verstößen durch eine Partei setzt die andere Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für die Laufzeit und Beendigung dieses Vertrages, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

13.2 Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag, sowie möglichen sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO gerecht wird.

13.4 Es gilt deutsches Recht.

13.5 Gerichtsstand ist Sitz von GLOBEGURU.